

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2016	Nr. 77
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Vereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes über die Bildung einer gemeinsamen Betriebseinheit Hochschul-IT-Zentrum
 Vom 5. Juli 2011.....

744

Geschäftsordnung für die HIZ-Leitung
 Vom 21. Oktober 2016.....

748

Benutzungsordnung für IT-Systeme der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar) und der Universität des Saarlandes (UdS)
 Vom 19. Dezember 2016.....

751

Vereinbarung

z w i s c h e n

der Universität des Saarlandes
Postfach 15 11 50, 66041 Saarbrücken
vertreten durch den Universitätspräsidenten, Herrn Prof. Dr. Volker Linneweber

- nachfolgend „UdS“ genannt -

u n d

der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Postfach 65 01 34, 66140 Saarbrücken
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Cornetz

- nachfolgend „HTW“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „Hochschulen“ genannt -

über die Bildung einer gemeinsamen Betriebseinheit Hochschul-IT-Zentrum

- nachfolgend „HIZ“ genannt -

Präambel

Die HTW und die UdS beabsichtigen, die IT-Leistungen für Forschung, Studium, Lehre, Weiterbildung und Verwaltung der HTW und der UdS gemeinsam zur Verfügung zu stellen.

Zu diesem Zweck bilden die HTW und die UdS nach Stellungnahme durch die Senate beider Hochschulen eine gemeinsame Betriebseinheit HIZ.

Im Sinne der wirtschaftlichen Ressourcennutzung und vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen stehen die HTW und die UdS einer ressourcenoptimierenden hochschulübergreifenden Zusammenarbeit mit weiteren IT-Einheiten des Öffentlichen Dienstes im Saarland, insbesondere den anderen saarländischen Hochschulen offen gegenüber.

§ 1 Gründung

- (1) Das HIZ wird zum 01.07.2011 gegründet. Bis zum 31.12.2011 regeln die HTW und die UdS einvernehmlich die operativen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.
- (2) Das HIZ ist eine gemeinsame Betriebseinheit der UdS und der HTW gemäß § 25 Abs. 5 Universitätsgesetz und § 28 Abs. 5 Fachhochschulgesetz. Das HIZ ist eine rechtlich unselbständige Betriebseinheit und steht unter der gemeinsamen Verantwortung des Präsidenten/ der Präsidentin der UdS und des Rektors/ der Rektorin der HTW.
- (3) Das HIZ übernimmt für beide Hochschulen die Aufgaben der IT-Leistungen und erfüllt diese Aufgaben für beide Hochschulen gleichrangig.
- (4) Eine erste Evaluation der Aufgaben, Leistungen und Ergebnisse des HIZ erfolgt zwei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeiten des HIZ, spätestens jedoch zum 30.06.2013. Auf Basis der Evaluation werden die erforderlichen Beschlüsse und Maßnahmen für eine Fortsetzung, Reorganisation oder Beendigung des HIZ durch die Hochschulleitungen unter Beteiligung der zuständigen Gremien der jeweiligen Hochschulen getroffen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der gemeinsamen Betriebseinheit HIZ ist es, die für Forschung, Studium, Lehre, Weiterbildung und Verwaltung der HTW und der UdS erforderliche IT-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Das HIZ erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch:
 - a) Betrieb eines zentralen IT-Servicedesks
 - b) Organisation einer wirtschaftlichen Vorortbetreuung
 - c) Konzeption, Betrieb und Unterhaltung der Kommunikationsnetze/-Systeme
 - d) Bereitstellung von Rechnerkapazität
 - e) Speicherung, Sicherung, Verarbeitung und Verteilung analoger und digitaler Daten und Medien
 - f) Beratung der Kunden (Studierende, Mitarbeiter, Gäste) in allen IT- Fragen
 - g) Fachliche Unterstützung bei allen Beschaffungsvorgängen der Hochschulen im Bereich von IT-Hardware und IT-Software
 - h) Unterstützung bei der innerbetrieblichen Weiterbildung
 - i) Technische Weiterentwicklung der Hochschul-IT-Infrastruktur
 - j) Unterstützung bei der Umsetzung von IT- Prozessen
 - k) Vorschlag von Nutzungsregelungen zur Beschlussfassung durch die Leitungen der Hochschulen
- (2) Das HIZ berichtet dem Präsidium der UdS und der Hochschulleitung der HTW jährlich sowie auf Anforderung über seine Arbeit.

§ 3 Leitung

- (1) Das HIZ wird von einem Mitglied der HTW oder der UdS aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleitet. Der Leiter/ Die Leiterin wird gemeinsam von dem Präsidenten/ der Präsidentin der UdS und dem Rektor/ der Rektorin der HTW auf Vorschlag der Senate beider Hochschulen bestellt und abberufen. Der Präsident/ Die

Präsidentin der UdS und der Rektor/ die Rektorin der HTW sollen im Benehmen mit der Leitung eine stellvertretende Leitung bestellen.

- (2) Der Leiter/ Die Leiterin sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des HIZ und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die dem HIZ übertragenen Aufgaben der beiden Hochschulen in eigener Verantwortung. Er/ Sie ist Ansprechpartner/ Ansprechpartnerin für beide Hochschulen und berät die Hochschulleitungen in seinem/ ihrem Aufgabengebiet. Er/ Sie berichtet dem Präsidenten/ der Präsidentin der UdS und dem Rektor/ der Rektorin der HTW jährlich sowie auf Anforderung über seine Tätigkeit.
- (3) Mit dem Zeitpunkt der Bildung der gemeinsamen Betriebseinheit HIZ ist der bisherige Leiter des IT-Zentrums der HTW, zukünftig Leiter des IT-Servicezentrums der UdS, Leiter des HIZ.

§ 4 Personal-, Sach- und Investitionsmittel

- (1) Die Hochschulen sorgen für eine angemessene Ausstattung ihrer gemeinsamen Betriebseinheit HIZ. Über die vorhandene Ausstattung bei Bildung des HIZ wird eine Personal- und Inventarliste erstellt.
- (2) Der Leiter/ Die Leiterin des HIZ legt im Benehmen mit dem Beirat des HIZ jeweils bis zum 31.03. eines Jahres den Wirtschaftsplan für das Folgejahr sowie die mittelfristige Finanzplanung für weitere drei Jahre über die benötigten Personal-, Sach- und Investitionsmittel den zuständigen Hochschulleitungen zur Zustimmung vor. Aus den Plänen geht der anteilige Finanzierungsbeitrag der Hochschulen hervor. Die Hochschulleitungen müssen bis zum 30.04. d. J. einen Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung herbeiführen.
- (3) Der Leiter/ Die Leiterin des HIZ erstellt bis zum Ende eines Jahres für das Folgejahr eine Übersicht über die geplanten Einzelausgaben innerhalb des Wirtschaftsplans (Budgetplan), der nach Zustimmung des Beirats und der Hochschulleitungen als verausgabungsfähig gilt.
- (4) Der Personalbestand des HIZ setzt sich zusammen aus dem jeweiligen bisherigen Personal des IT-Zentrums der HTW und des IT-Servicezentrums der UdS. Die Arbeitgebereigenschaft/Dienstherreneigenschaft sowie die Eigenschaften als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte der jeweiligen Hochschule bleibt unberührt.
- (5) Der Leiter/Die Leiterin ist Vorgesetzte/r des Personals nach Absatz 4. Über die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen entscheidet die jeweilige Hochschule auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des HIZ.
- (6) Die Zuständigkeiten der Personalräte, Schwerbehindertenbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragten sowie der entsprechenden Einrichtungen des Arbeitsschutzes und der Betriebsärztlichen Betreuung der jeweiligen Hochschule bleiben unberührt. Dies gilt auch für die datenschutzrechtlichen Belange.
- (7) Die Personalkosten des HIZ gem. Wirtschaftsplan werden von der jeweiligen Hochschule selbst getragen.

§ 5 Beirat

- (1) Zur Unterstützung und Begleitung der strategischen, strukturellen und grundsätzlichen Angelegenheiten des HIZ besteht ein Beirat. Dem Beirat gehören jeweils drei von den Hochschulleitungen auf Vorschlag der jeweiligen Senate entsandte Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren an.
- (2) Die Hochschulleitungen bestimmen einvernehmlich aus den entsandten Mitgliedern den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Beirates sowie dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (3) Der Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich. Weitere Sitzungen des Beirates werden auf Verlangen einer der Hochschulleitungen oder eines der beiden Senate durchgeführt.
- (4) Der Vorsitzende/ Die Vorsitzende des Beirates lädt zu Sitzungen des Beirats ein und leitet diese.
- (5) Der Leiter/ Die Leiterin des HIZ nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.
- (6) Im Übrigen regelt der Beirat das Verfahren seiner Sitzungen in einer Geschäftsordnung entsprechend den Grundordnungen der UdS und der HTW.

§ 6 Inkrafttreten/ Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Hochschulen können die Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung, Änderung oder Ergänzung sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Für die Universität des Saarlandes:

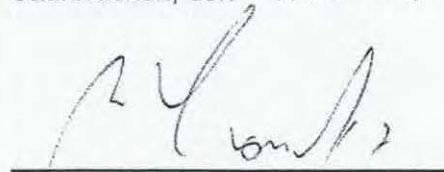
Für die Hochschule für Technik und Wirtschaft:

Saarbrücken, den 5.7.11

Saarbrücken, den 05/07/11



Prof. Dr. Volker Linneweber
Universitätspräsident



Prof. Dr. Wolfgang Cornetz
Rektor

Geschäftsordnung für die HIZ-Leitung

1. Der Präsident der Universität des Saarlandes (UdS) und der Rektor der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) regeln mit dieser Geschäftsordnung die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Leitung des HIZ, die nach § 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 der Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Betriebseinheit Hochschul-IT-Zentrum (HIZ) vom 5.7.2011 (Vereinbarung) zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und ressourcenschonenden Erfüllung der Aufgaben des HIZ sowie zur Realisierung der gemeinsamen IT-Strategie der UdS und der htw saar erforderlich sind. Zugleich regelt diese Geschäftsordnung das Zusammenwirken der HIZ-Leitung mit den Hochschulleitungen und dem HIZ-Beirat zur Steuerung und Leitung des HIZ. In der Kooperationsvereinbarung des HIZ in der aktuellen gültigen Fassung getroffene Regelungen sowie die gesetzlichen Regelungen zur Beteiligung der Personalvertretungen bleiben unberührt.
2. Die HIZ-Leitung sorgt gemäß Vereinbarung nach Ziffer 1 eigenverantwortlich für die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und ressourcenschonende Erfüllung der Aufgaben des HIZ und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die dem HIZ übertragenen Aufgaben beider Hochschulen.
3. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ist die HIZ-Leitung insoweit insbesondere verantwortlich für:
 - a) Die Realisierung einer hochschulübergreifenden und standortübergreifenden Organisationsstruktur des HIZ in Abteilungen/Bereiche, in der das dem HIZ von den Hochschulen zugewiesene Personal ausschließlich unter fachlichen Gesichtspunkten und ohne Ansehung der Zugehörigkeit zur jeweiligen Hochschule eingebunden wird,
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse der Hochschulleitungen und die Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirats,
 - c) den Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung nach Maßgabe der Vereinbarung,
 - d) den Entwurf der hochschulübergreifenden gemeinsamen IT-Strategie auf Basis der Digitalisierungsstrategien der Hochschulen und deren Vorlage zur Beratung im HIZ-Beirat und zur Beschlussfassung der Hochschulleitungen. Die HIZ-Leitung berät und unterstützt die UdS und die htw saar bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer jeweiligen Digitalisierungsstrategien und stellt deren wechselseitige Konsistenz mit der hochschulübergreifenden HIZ-Strategie sicher,
 - e) den wirtschaftlichen und ressourcenschonenden Einsatz der dem HIZ von der UdS und der htw saar zur Verfügung gestellten Personal, Sach- und Investitionsmittel,
 - f) ein regelmäßiges und proaktives Berichtswesen gegenüber dem HIZ-Beirat und den Hochschulleitungen.
4. Zur Konkretisierung und Unterstützung der unter Ziffer 2 und Ziffer 3 a) aufgeführten Verantwortlichkeiten wird festgelegt:
 - a) Das HIZ untergliedert sich in die HIZ-Leitung mit unterstützender Administration und in die operativen Bereiche
 - aa) Infrastruktur (Betreuung der gesamten Server-, Storage- und Netzwerkinfrastruktur),

- bb) Anwendungen (Betreuung größerer, strategisch bedeutsamer Applikationen, z.B. ERP- Systeme, Campusmanagement- Systeme, Lernplattformen),
 - cc) Service (Unterstützung und Beratung der Nutzerinnen und Nutzer beider Hochschulen) gemäß Anlage 1.
- b) Die HIZ-Leitung regelt den Zuschnitt der Bereiche im Einzelnen - unabhängig von der jeweiligen Hochschulzugehörigkeit, die Zugehörigkeit des Personals zu den Bereichen und die Leitung der Bereiche - in einem Geschäftsverteilungsplan.
 - c) Wesentliche Änderungen der Untergliederung nach Buchstabe a) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hochschulleitungen nach Stellungnahme des Beirats und der Mitwirkung durch die Personalvertretungen.
5. Zur Konkretisierung und Unterstützung der unter Ziffer 2 und Ziffer 3e) aufgeführten Verantwortlichkeiten wird festgelegt:
- a) Das dem HIZ zur Verfügung gestellte Personal untersteht unabhängig von der Hochschulzugehörigkeit der HIZ-Leitung in fachlicher Hinsicht. Darüber hinaus wird die HIZ-Leitung von den Hochschulleitungen unabhängig von der Hochschulzugehörigkeit mit der Ausübung folgender Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnbefugnisse widerruflich beauftragt:
 - aa) den Einsatz und den Einsatzort des Personals zu bestimmen,
 - bb) Dienstgänge und Dienstreisen des Personals anzuordnen und zu genehmigen,
 - cc) Urlaubsanträge zu genehmigen,
 - dd) Krankmeldungen und Meldungen über das Fernbleiben vom Dienst aus anderen Gründen entgegen zu nehmen und an die jeweilige Hochschule (Personalverwaltung) weiterzuleiten.

Die HIZ-Leitung kann diese Befugnisse ganz oder teilweise den Bereichsleitungen widerruflich übertragen.
 - b) Die HIZ-Leitung ist beauftragt, die Realisierung einheitlicher Arbeitszeitregelungen insbesondere auch für Überstunden und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen mit den Personalverwaltungen und Personalvertretungen beider Hochschulen voran zu treiben. Die tariflichen und gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.
 - c) Die Hochschulleitungen stellen dem HIZ gemäß dem genehmigten Wirtschaftsplan ein gemeinsames Budget zur Verfügung, das die HIZ-Leitung eigenverantwortlich verwaltet. Das Budget wird aus den von beiden Hochschulen zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmitteln gespeist. Personal- und Sachmittel sind gegenseitig deckungsfähig und in das Folgejahr übertragbar. Alle notwendigen Abrechnungen, wie beispielsweise Dienstreisen, werden über die Budget betreuende Hochschule unter Belastung des Budgets des HIZ durchgeführt. Die konkrete Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Stellen beider Hochschulen. Insbesondere sind die Personalvertretungen frühzeitig zu informieren und zu beteiligen. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 3 der Vereinbarung.
6. Zur Konkretisierung der unter Ziffer 2 und Ziffer 3 f) aufgeführten Verantwortlichkeit wird festgelegt:
- a) Die HIZ-Leitung berichtet dem Präsidenten der UdS und dem Rektor der htw saar mindestens halbjährlich sowie auf Anforderung umfassend über seine Tätigkeit. Darüber

hinaus hat die HIZ-Leitung grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich den Hochschulleitungen schriftlich mitzuteilen. Der Beirat nimmt zu den Berichten Stellung.

b) Die HIZ-Leitung informiert regelmäßig die Nutzer des HIZ über alle nutzerrelevanten Angelegenheiten. Sie veröffentlicht jährlich einen Jahresbericht zur Tätigkeit des HIZ, dessen Inhalte sie mit dem Beirat und den Hochschulleitungen abstimmt. Der Jahresbericht soll insbesondere Angaben zur Verwendung der sachbezogenen und personellen Ressourcen, Kennzahlen zur Auslastung der Infrastruktur sowie Anzahl und Nennung der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Projekte enthalten.

c) Die Sitzungen des Beirats werden administrativ vom HIZ unterstützt.

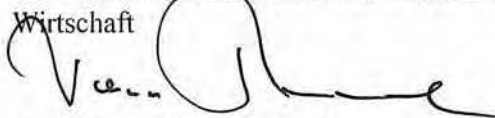
Saarbrücken, 21/10/16

Der Universitätspräsident



(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

Der Rektor der Hochschule für Technik und
Wirtschaft



(Prof. Dr. Wolrad Rommel)

Benutzungsordnung für IT-Systeme der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar) und der Universität des Saarlandes (UdS)

Präambel

Die UdS und die htw saar (nachfolgend gemeinsam „Hochschulen“) betreiben eine Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IT-Infrastruktur) bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Servern), Programmen (Software), Kommunikationssystemen (Netzen), Internet und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Die IT-Infrastruktur ist in das Deutsche Wissenschaftsnetz und damit in das Internet integriert.

Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen diese IT-Infrastruktur und das damit verbundene Leistungsangebot genutzt werden können.

Die Benutzungsordnung

- orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit,
- stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf,
- weist hin auf die zu wahren Rechte Dritter (z.B. bei Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiberinnen oder Netzbetreiber, Datenschutzaspekte),
- verpflichtet die Nutzerin/ den Nutzer zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen,
- klärt über eventuelle Maßnahmen der Systembetreiberin/des Systembetreibers bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung auf.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die von den Hochschulen und ihren Einrichtungen bereitgehaltene IT-Infrastruktur, bestehend aus Rechenanlagen (Servern), Programmen (Software), Kommunikationssystemen (Netze) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung.

§ 2 Nutzerkreis und Aufgaben

1. Die in § 1 genannte IT-Infrastruktur steht den Einrichtungen, den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre, Hochschulverwaltung, zentraler Dienstleistung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Außendarstellung der Hochschulen und für sonstige im Fachhochschul- bzw. Universitätsgesetz beschriebene Aufgaben zur Verfügung.
Eine private Nutzung der Dienste zum Zwecke der Information und auch Kommunikation ist solange gestattet, wie sie geringfügig bleibt und dadurch die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird und keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
2. Anderen natürlichen und juristischen Personen kann durch die Systembetreiberin/den Systembetreiber die Nutzung aufgrund besonderer Vereinbarungen eingeräumt werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen und sie diese Benutzungsordnung anerkennen.

§ 3 Nutzungsberechtigung

1. Wer IT-Ressourcen nach § 1 nutzen will, bedarf einer Nutzungsberechtigung der zuständigen Systembetreiberin/des zuständigen Systembetreibers. Ausgenommen sind Dienste, die für anonymen Zugang eingerichtet sind (z.B. Informationsdienste, Bibliotheksdienste).

2. Systembetreiberin/Systembetreiber ist für die
 - a) zentralen Systeme das Hochschul-IT-Zentrum (HIZ),
 - b) dezentralen Systeme eine Organisationseinheit einer der Hochschulen (Fakultät, Fachrichtung, Fachbereich, Institut, Einrichtung, Betriebseinheit oder andere Untereinheit).
3. Nutzungsberechtigungen werden erteilt:
 - a) an die in der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung aufgeführten Nutzergruppen der Mitglieder und Angehörigen mit Eintritt in die Hochschule als Standardberechtigung für den vorgesehenen Arbeitsbereich
 - b) für kurzzeitige Zwecke, bspw. die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen u.ä. (Gastkennungen) auf Antrag durch die Leiterin/den Leiter der durchführenden Einrichtung der Hochschule
 - c) für die Nutzer und Nutzerinnen, die nicht unter a) und b) fallen auf Antrag bei der durch die Hochschule zu bestimmenden Stelle.
 - d) für Nutzer/Nutzerinnen dezentraler Systeme auf Antrag bei der zuständigen Systembetreiber/ dem zuständigen Systembetreiber (spezielle Nutzungsberechtigung)
4. Der Antrag auf Erteilung von Gastkennungen gemäß Ziffer 3 b) soll folgende Angaben enthalten:
 - 1) Bezeichnung der durchführenden Einrichtung,
 - 2) Darstellung des Anlasses oder Zwecks für Erteilung der Gastkennungen,
 - 3) Anzahl der beantragten Gastkennungen,
 - 4) Zeitraum für die Geltungsdauer der Gastkennungen.

Die durchführende Einrichtung händigt die Gastkennungen den Nutzerinnen und Nutzern aus, dokumentiert Name und Vorname der Nutzerinnen und Nutzer und lässt sich von diesen den Empfang der Gastkennungen sowie die Anerkennung der Regelungen der Benutzungsordnung durch Unterschrift bestätigen. Die Dokumentation ist für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Auslaufen der Gastkennung aufzubewahren.

5. Der Antrag auf eine Nutzungsberechtigung nach Ziffern 3 c) und d) soll folgende Angaben enthalten:
 - a) die Systembetreiberin/den Systembetreiber, bei der/dem die Nutzungsberechtigung beantragt wird,
 - b) Systeme, für welche die Nutzungsberechtigung beantragt wird,
 - c) Antragstellerin/Antragsteller: Anrede, Name, Vorname, ggf. Titel, Adresse, dienstliche Telefonnummer, (private Telefonnummer oder E-Mail-Adresse freiwillig), Geburtsdatum, ggf. Personalnummer bzw. Matrikelnummer und
 - d) Einverständnis der Einrichtung der Hochschule, welche den Antrag befürwortet,
 - e) die Erklärung, dass die Nutzerin/der Nutzer die Benutzungsordnung anerkennt,
 - f) voraussichtliches Enddatum der Nutzung. Die maximale Dauer der Nutzungsberechtigung darf den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. Sie kann mehrfach auf Antrag verlängert werden.

Weitere Angaben darf die Systembetreiberin/der Systembetreiber nur verlangen, soweit diese zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

6. Über den Antrag entscheidet die zuständige Systembetreiberin/der zuständige Systembetreiber. Sie/Er kann die Erteilung der Nutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Nutzung der Systeme abhängig machen.
7. Die Nutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn

- a) zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnigte Nutzungen in unangemessener Weise gestört werden, oder der Antragsteller/die Antragstellerin ihren/seinen Pflichten als Nutzerin/Nutzer nicht nachkommen wird,
 - b) die Kapazität der Anlage, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht,
 - c) das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach § 2 vereinbar ist,
 - d) die Anlage für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist,
 - e) die Anlage an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutz- oder Sicherheitserfordernissen genügen muss, und kein sachlicher Grund für den beantragten Zugriff ersichtlich ist,
 - f) wenn die maximale Anzahl der Nutzerlizenzen des Systems erreicht ist,
 - g) wenn für die Antragstellerin/den Antragsteller bereits eine Berechnigung existiert.
8. Die Nutzungsberechtigung endet für die in Anlage 1 aufgeführten Nutzergruppen und die Nutzerinnen und Nutzer nach Ziffer 3 d) acht Wochen nach dem Ausscheiden aus der Hochschule, die Nutzungsberechtigung für Dienste des Deutschen Forschungsnetzes endet zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Hochschule. Für die gemäß Ziffer 3 b) Nutzungsberechnigten endet die Nutzungsberechtigung zu dem im Antrag angegebenen Enddatum der Nutzung.

§ 4 Pflichten der Nutzerin/des Nutzers

1. Die IT-Ressourcen nach § 1 dürfen nur zu den in § 2 Ziffer 1 genannten Zwecken genutzt werden. Die Nutzung durch andere natürliche oder juristische Personen gemäß § 2 Ziffer 2 richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Eine außerdienstliche Nutzung, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, kann nur auf Antrag und gegen Entgelt gestattet werden.
2. Die Nutzungsberechtigung berechnigt nur zu Arbeiten, die im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.
3. Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass sie/er die vorhandene IT-Ressourcen (Arbeitsplätze, Rechenkapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial usw.) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzt. Die Nutzerin/der Nutzer ist außerdem verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IT-Infrastruktur oder bei anderen Nutzerinnen/Nutzern verursachen kann. Zuwiderhandlungen können Schadenersatzansprüche begründen (§ 7).
4. Die Nutzerin/der Nutzer hat jegliche Art der missbräuchlichen Nutzung der IT-Infrastruktur zu unterlassen. Er/Sie ist insbesondere dazu verpflichtet,
 - a) ausschließlich mit Nutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihr/ihm gestattet wurde; die Weitergabe von Kennungen und Passwörtern ist nicht gestattet.
 - b) den Zugang zu den IT-Ressourcen durch ein geheim zu haltendes Passwort oder ein gleichwertiges Verfahren zu schützen.
 - c) Vorkehrungen zu treffen, damit unberechnigten Dritten der Zugang zu den IT-Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört es insbesondere, naheliegende, leicht zu erratende Passwörter zu vermeiden, die Passwörter regelmäßig zu ändern und sich bei Nutzungsende abzumelden. Hierbei sind die Passwortsrichtlinien der Systembetreiberin/ des Systembetreibers zu beachten. Die Nutzerin/der Nutzer trägt die Verantwortung für alle Aktionen, die unter ihrer/seiner Nutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen sie/er absichtlich oder zumindest fahrlässig den Zugang ermöglicht hat.

- d) bei der Nutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten;
 - e) sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten,
 - f) insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.
5. Die IT-Infrastruktur darf nur in rechtlich zulässiger Weise genutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere folgende Verhaltensweisen nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind und zum Verlust der Nutzungsberechtigung führen können:
- a) Ausforschen fremder Passworte, Ausspähen oder Abfangen von Daten und die Vorbereitung solcher Handlungen (§ 202a – 202c StGB),
 - b) unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§303a StGB),
 - c) Computersabotage (§ 303b StGB) und Computerbetrug (§ 263a StGB),
 - d) die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§ 130 StGB),
 - e) die Verbreitung, der Erwerb und Besitz von Pornographie als Schrift-, Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen (§ 184 - 184d StGB),
 - f) strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch die urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106ff. UrhG),
 - g) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§ 185ff. StGB).
6. Der Nutzerin/dem Nutzer ist es ausdrücklich untersagt, ohne Einwilligung der zuständigen Systembetreiberin/des zuständigen Systembetreibers
- a) Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen oder
 - b) die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern.
- Die Berechtigung zur Installation von Software ist in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten gesondert geregelt.
7. Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, ein Vorhaben, das zur Verarbeitung personenbezogener Daten führt, vor Beginn mit der Systembetreiberin/dem Systembetreiber und der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten abzustimmen. Davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben.
- Der Nutzerin/dem Nutzer ist es untersagt, für sie/ihn nicht bestimmte Nachrichten zu missbräuchlichen Zwecken zu verwenden.
8. Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet,
- a) die von der Systembetreiberin/vom Systembetreiber erlassenen Richtlinien und Leitfäden zur Nutzung zu beachten und

b) im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiberinnen/Betreiber deren Nutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

§ 5 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiberin/des Systembetreibers

1. Jede Systembetreiberin/Jeder Systembetreiber führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Dokumentation. Die Unterlagen sind nach Auslaufen der Berechtigung zwei Jahre aufzubewahren.
2. Die Systembetreiberin/Der Systembetreiber stellt Kontaktinformationen für die Betreuung seiner Nutzerinnen/Nutzer zur Verfügung.
3. Die Systembetreiberin/Der Systembetreiber trägt in angemessener Weise, insbesondere in Form regelmäßiger Stichproben, zum Verhindern bzw. Aufdecken von missbräuchlicher Nutzung bei. Hierfür ist sie/er insbesondere berechtigt,
 - a) die Sicherheit von System und Passwörtern regelmäßig mit geeigneten Software-Werkzeugen zu überprüfen, um seine/ihre Ressourcen und die Daten der Nutzerinnen/ Nutzer vor Angriffen Dritter zu schützen,
 - b) die Aktivitäten der Nutzerinnen/Nutzer (z.B. durch die Login-Zeiten oder die Verbindungsdaten im Netzverkehr) zu dokumentieren und auszuwerten, soweit dies Zwecken der Abrechnung, der Ressourcenplanung, der Überwachung des Betriebes oder der Verfolgung von Fehlerfällen und Verstößen gegen die Benutzungsordnung sowie gesetzlichen Bestimmungen dient,
 - c) bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder strafrechtliche Bestimmungen unter Hinzuziehung der zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten/des zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten, Beachtung der Ziffer 7 und der Aufzeichnungspflicht (geprüfte Daten, Zweck der Kontrolle, Beteiligten, Ergebnis der Kontrolle), auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Hochschuleitung, in Nutzerdateien und Mailboxen Einsicht zu nehmen, oder die Netzwerknutzung durch die Nutzerin/den Nutzer mittels geeigneter Maßnahmen, zu protokollieren,
 - d) bei Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen erforderlichenfalls beweissichernde Maßnahmen einzusetzen, Ermittlungsbehörden zu informieren und mit diesen zusammenzuarbeiten. Die Übermittlung von Daten an Ermittlungsbehörden darf ausschließlich bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (Strafprozessordnung, Telekommunikationsrecht, Datenschutzrecht usw.) erfolgen.
4. Die/Der von einer Überprüfung nach c) oder d) betroffene Nutzerin/Nutzer ist nach Abschluss dieser Maßnahme über die durchgeführten Kontrollen zu informieren.
5. Die angefallenen Daten werden zu keinem andern als dem oben angegebenen Zweck, insbesondere nicht zu Verhaltens- und/oder Leistungskontrollen verwendet.
6. Die Daten werden längstens drei Monate gespeichert.
7. In den Fällen der Ziffer 3 c) und d) ist, wenn ein Mitglied der Personalgruppe betroffen ist, die dem Anwendungsbereich des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes unterfällt, der zuständige Personalrat, wenn eine Studierende/ein Studierender betroffen ist, der zuständige AStA einzubeziehen.
8. Die Daten folgender Personengruppen dürfen nicht ausgewertet werden:
 - Mitglieder der Personalräte
 - Gleichstellungsbeauftragte

- Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- Mitglieder der Jugendvertretung
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsärztlicher Dienst
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratungsstelle (PPB)
- Präventionsbeauftragter
- Kontaktstelle/Kontaktperson für Studierende mit Behinderung
- behördlicher Beauftragter für Datenschutz

Soweit die Daten dieser Personengruppen aus technischen Gründen erfasst werden müssen, sind sie unverzüglich zu löschen.

9. Die Systembetreiberin/Der Systembetreiber ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
10. Die Systembetreiberin/ Der Systembetreiber ist verpflichtet im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiberinnen/Betreiber deren Nutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

§ 6 Haftungsausschluss

1. Die Systembetreiberin/Der Systembetreiber und die Hochschulen übernehmen keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen der Nutzerin/des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Die Systembetreiberin/Der Systembetreiber kann nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihr/ihm gespeicherten Daten garantieren.
2. Die Systembetreiberin/Der Systembetreiber und die Hochschulen haften nicht für Schäden gleich welcher Art, die der Nutzerin/dem Nutzer aus der Inanspruchnahme der IT-Ressourcen nach § 1 entstehen; ausgenommen ist vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten der Systembetreiberin/des Systembetreibers oder der Personen, deren sie/er sich zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben bedient.

§ 7 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Nutzung

1. Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere des § 4, kann die Systembetreiberin/der Systembetreiber die Nutzungsberechtigung einschränken oder zeitweise entziehen, solange eine ordnungsgemäße Nutzung der IT-Ressourcen durch die Nutzerin/ den Nutzer nicht gewährleistet erscheint. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte. Die Nutzerin/Der Nutzer ist anzuhören.
2. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann eine Nutzerin/ein Nutzer auf Dauer von der Nutzung sämtlicher IT-Ressourcen ausgeschlossen werden.
3. Die zuständige Hochschule behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

§ 8 Sonstige Regelungen

1. Für die Nutzung von IT-Ressourcen können in gesonderten Ordnungen Gebühren festgelegt werden.

2. Die Systembetreiberin/Der Systembetreiber kann in begründeten Fällen ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen schriftlich festlegen. Dies geschieht in Form von Richtlinien bzw. Leitfäden.
3. Bei Beschwerden von Nutzerinnen/Nutzern, soweit sie nicht mit der Systembetreiberin/dem Systembetreiber geregelt werden können, entscheidet die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan bzw. die Hochschulleitung. In Datenschutzfragen wenden sich die Nutzerinnen/Nutzer an die zuständige Datenschutzbeauftragte/den zuständigen Datenschutzbeauftragten.
4. Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.
5. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Benutzer- und Benutzungsordnungen außer Kraft:
 - a) Benutzungsordnung der der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 10. Januar 2002.
 - b) Benutzerordnung für das Rechenzentrum der Universität des Saarlandes vom 14. November 1995.

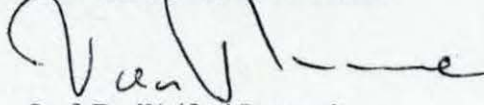
Für die Universität des Saarlandes:

Saarbrücken, den 6/12/16


Prof. Dr. Volker Linneweber
(Universitätspräsident)

Für die Hochschule für Technik und Wirtschaft:

Saarbrücken, den 19/12/16


Prof. Dr. Wolfram Rommel
(Rektor)

Nutzergruppen an der UdS

Nr.	Nutzergruppe
-----	--------------

Mitglieder der UdS (§ 11 UG)

1	Universitätspräsidentin/ Universitätspräsident
2	Vizepräsidentin/Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung
3	Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren
4	Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
5	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
6	Hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben
7	Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
8	Eingeschriebene Studierende
9	Eingeschriebene Doktoranden
10	Mit Zustimmung der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten hauptberuflich Tätige
11	Ärztliche und zahnärztliche Mitglieder des UKS
12	Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren mit korporationsrechtlicher Stellung

Angehörige der UdS (§ 11 UG in Verbindung mit der Grundordnung)

1	Entpflichteten oder in den Ruhestand getretene Professorinnen/Professoren (auch Seniorprofessorinnen/Seniorprofessoren)
2	Vertreterinnen/Vertreter von Professuren
3	Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren
5	Gastprofessorinnen/Gastprofessoren
6	Privatdozenten/Privatdozentinnen soweit nicht Mitglied der UdS
7	APL-Professoren/Professorinnen soweit nicht Mitglied der UdS
8	Assoziierte Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
9	Lehrbeauftragte
10	registrierte Doktoranden
11	An die UdS abgeordnete Personen (v.a. Lehrer/innen)
12	Gasthörerinnen/Gasthörer sowie die Zweithörerinnen/Zweithörer
13	wissenschaftliche Hilfskräfte und sonstige nebenberuflich Tätige
14	Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger sowie die Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren
15	Studierende, die an anderen Hochschulen in der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz eingeschrieben sind, wenn dies in Verträgen zwischen der UdS und den Hochschulen vereinbart ist
16	sonstige Mitglieder von kooperierenden Hochschulen nach Maßgabe von Artikel 40 Abs. 2 der Grundordnung (kooptierte Hochschullehrer/innen)

Sonstige: Kooperationspartner, Gäste, etc.

1	Auszubildende, BFD, Umschüler, FSJler, Praktikanten, etc.
2	Stipendiaten
3	zeitlich befristete Gäste der UdS (z.B. Tagungsgäste, Externe Dienstleister)
4	Sonstige Nutzer nach Einzelentscheidung des Universitätspräsidenten/der Universitätspräsidentin

Nutzergruppen an der htw saar

Nr.	Nutzergruppe
-----	--------------

Mitglieder der htw saar (§ 11 FhG)

1	Rektorin/der Rektor
2	Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor
3	Professorinnen/Professoren
4	Lehrkräfte für besondere Aufgaben
5	Fachhochschulassistentinnen/Fachhochschulassistenten
6	sonstige Beamtinnen/Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen/Arbeiter, sofern hauptberuflich tätig (andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter)
7	eingeschriebenen Studierende
8	Mit Zustimmung der Hochschulleitung hauptberuflich Tätige

Angehörige der htw saar (§ 11 FhG)

1	in den Ruhestand getretenen Professorinnen/Professoren
2	hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätige
3	Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren
5	Lehrbeauftragten und sonstige nebenberuflich Tätige
6	Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren
7	Gasthörerinnen/Gasthörer
8	Angehörige der htw saar können auch Studierende sein, die an anderen Hochschulen in der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz eingeschrieben sind, wenn dies in Verträgen zwischen der Fachhochschule und den Hochschulen vereinbart ist.

Sonstige: Kooperationspartner, Gäste, etc.

1	zeitlich befristete Gäste der htw saar (z.B. Tagungsgäste, Externe Dienstleister)
2	Sonstige Nutzer nach Einzelentscheidung des Rektors